

S a t z u n g

T S V

Settmarshausen e.V.

Februar 1995

SATZUNG DES TSV SETTMARSHAUSEN E.V.

Die bisherige gültige Vereinssatzung vom 19.1.1980 soll den zeitlichen Erfordernissen des Vereins und seiner Mitglieder entsprechend geändert sowie ergänzt werden. Die einzelnen Satzungsbestimmungen werden nunmehr wie folgt festgelegt:

§ 1 Name, Sitz, Gründungsdatum, Vereinsfarben

I. Der Verein trägt den Namen

"Turn- und Sportverein Settmarshausen e.V."

und hat seinen Sitz in Settmarshausen.

Er wurde am 4.4.1946 gegründet und ist unter der Nr. 6 VR 901 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.

II. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und dessen Fachverbänden, soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Die Farben des Vereins sind schwarz/gelb.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

I. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

II. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
2. Durchführen von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen.
3. Einsatz von sporttechnisch ausgebildeten Übungsleitern/innen sowie deren Fortbildung.
4. Zur Verfügung stellen von Sporteinrichtungen, Geräten u.ä.

III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

IV. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

V. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

VI. Die Mitglieder erhalten keine Gewinn- oder Vermögensanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VII. Die Zahlung einer der Art und Höhe nach einem gemeinnützigen Verein angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung an Vorstandsmitglieder ist auf Vorschlag des Vorstandes und nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 3 GLIEDERUNG

Die verschiedenen Sportarten können in einzelnen unselbständigen Abteilungen geführt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- II. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- III. Minderjährige Personen werden als jugendliche Mitglieder geführt. Ihr Aufnahmeantrag bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Jugentliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.

- IV. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

- V. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

VI. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Verstoß gegen Anordnungen der Vereinsleitung oder
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung zulässig.

Über die Berufung entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind gehalten, unentgeltliche Arbeitsleistungen zu erbringen, soweit es die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich macht.

- IV. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Beitragshöhe und die Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

- V. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

- VI. Der Beitrag wird halbjährlich vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Jedes Mitglied hat dem Verein eine Einzugs-ermächtigung zu erteilen oder seinen Beitrag unaufgefordert auf das Konto des Vereins zu überweisen. Soweit Mahnungen erforderlich werden, gehen die Mahnkosten zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.

§ 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 VORSTAND

- I. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 3. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in.

- II. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die folgenden Funktionsträger erweitert:

Schriftführer/in
Kassierer/in
Fachwarte

Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktionen und kann zu Abstimmungen herangezogen werden.

IV. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die 3. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.

V. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

VI. Die Mitgliederversammlung wählt ebenso für zwei Jahre den/die Schriftführer/in und den/die Kassierer/in.

Die einzelnen Fachwarte werden von den Abteilungen bestimmt.

Sollte die Mitgliederversammlung den geschäftsführenden Vorstand in seiner satzungsmäßigen Anzahl nicht vollständig wählen, dann führen die gewählten Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins.

Diese Vorstandsmitglieder sind in diesem Fall berechtigt, den geschäftsführenden Vorstand bis zum satzungsmäßig vorgesehenen Umfang durch Personen ihrer Wahl zu erweitern und diesen Personen entsprechende Vollmachten zu erteilen.

Der jeweils eingesetzte Vorstand kann in dem besonderen Fall seine Verantwortungsbereiche selbst festlegen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer

- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlußfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 10 EINBERUFUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- I. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeinde-Mitteilungsblatt und Aushang am Sporthaus. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

- II. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 ABLAUF UND BESCHLUSSFASSUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern geleitet.

- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dieses verlangt; bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ebenso die Hälfte der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind, um sie ordnungsgemäß in der Mitgliedereinberufung aufzuführen.

Sonstige Anträge sollten möglichst 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 12 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- I. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jugendliche Mitglieder erwerben das Stimmrecht erst ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- II. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 ERNENNUNG VON EHRENMITGLIEDERN

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und bestätigen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung.

§ 15 PROTOKOLL

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse des Vorstandes sind ebenfalls unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

- II. Die Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rosdorf oder ihre Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Settmarshausen zu verwenden hat.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des TSV Settmarshausen e.V. am 19.2.1994 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen in Kraft.

Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2015 geändert.